



Bergtheim



2/2021

& Oberpleichfeld



Jahrgang 42

Kein Amtsblatt

Februar 2021

Gemeinde Bergtheim

Aus dem Gemeinderat

**Protokoll der Gemeinde Bergtheim
über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 011/B-GR
am, 14. Dez. 2020 im Willi-Sauer-Halle Bergtheim**

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister Schlier, Konrad

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Bauer, Christian; Bauer, Edgar; Burger, Michael; Endres, Klaus; Faatz, Rudolf; Göbel, Laura; Göbel, Christoph; Hochum, Harald; Keller, Matthias; Königer, Angelika; Peschke, Gudrun; Sauer, Marco; Schäuble, Christoph (ab 19.42 Uhr); Schraut, Christian; Wagner, Peter; Volkrodt, Carsten

Geschäftsleiter: Faulhaber, Andreas

Leitung Finanzverwaltung: Pfeuffer, Sandra

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung –
2. Bereich: Entwässerung – vorberatend
 - a) Vorstellung Gebührenkalkulation Entwässerung – vorberatend
 - b) 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) – beschließend
3. Bereich: Wasserversorgung – vorberatend
 - a) Vorstellung Gebührenkalkulation Wasser – vorberatend
 - b) 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) – beschließend
4. Erneuerung Mietverhältnis Rathaus Bergtheim – beschließend
5. Antrag auf isolierte Befreiungen vom Bebauungsplan für das Baugebiet „Sommerrain II“, Flr. Nr. 4640/69, Milanstraße 2 – beschließend
6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; FlrNr.: 179/2; Bayernstraße 8 – beschließend
7. Bauvoranfrage „Erweiterung/ Anbau zweigeschossiger Wintergarten auf bestehendem unterkellertem Balkon; FlrNr.: 191/16; Augustinerstraße 14 – beschließend
8. Anbau an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus; FlrNr.: 1325; Schweinfurter Straße 1 – beschließend
9. Freiland Photovoltaikanlage; FlrNr.: 3864; Gemarkung Dippbach – beschließend
10. Zuschussantrag der Caritas Sozialstation St. Gregor zur Familienpflege – beschließend
11. Verlängerung der Dienstzeit des 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bergtheim – beschließend
12. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen –

Bürgermeister Schlier eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung

Der 1. Bürgermeister informiert, dass der Sitzungstermin des Gemeinderates am 11.01.2021 trotz der Corona-Pandemie bestehen bleibt.

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 010/B-GR v. 30.11.2020) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

2. Bereich: Entwässerung – vorberatend

a) Vorstellung Gebührenkalkulation Entwässerung – vorberatend

Sachvortrag: Im Rahmen der Erhebung der Daten für die Verbesserungsbeiträge in Bezug auf den Anschluss an Fernwasser ist auch die Beitrags- und Gebührenkalkulation ein großer Punkt. Da die vorhandenen Anlagenachweise nicht lückenlos geführt wurden, wurde eine Neukalkulation von Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung durchgeführt. Hierbei wurden alle Bestände ab dem Jahr 1979 überprüft und weitestgehend aufgenommen. Nachdem bedauerlicherweise auch dort Lücken zu verzeichnen sind, wurde stets die bürgerfreundlichste Möglichkeit gewählt.

- **Dauer:** Die Gemeinde Bergtheim kalkuliert grundsätzlich alle 4 Jahre. Dies ist die Höchstgrenze für Kalkulationszeiträume. Die letzte Kalkulation erfolgte personalbedingt ein Jahr zu spät, dies wird nun wieder korrigiert.
- **Modifizierter Frischwassermaßstab:** Dieser Umlagesatz für Schmutzwasser bleibt derzeit noch weiterhin praktikabel, soweit es sich um eine Einrichtung handelt deren Kosten nur geringfügig (< 12 %) der Niederschlagsbeseitigung dienen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich dies in den kommenden Jahren ändern kann und eine gesplittete Abwassergebühr erhoben werden muss.
- **Rücklagenbildung:** Seit 2001 besteht die Pflicht Sonderrücklagen für Gehührenschwankungen zu bilden. Eine kalkulierte Überdeckung ist nur in gewissen Ausnahmefällen, wie z. B. bevorstehende große Investitionen, und eingeschränkten Größenordnungen zulässig. Im Rahmen dieser Möglichkeit empfiehlt die Verwaltung, dieses Instrument bei der jetzigen Gebührenfestsetzung zu nutzen. Die Rücklagenübersicht ist aufgrund der Neuberechnung zu korrigieren.

- Grundgebühr: Für die Überrechnung der Grundgebühr muss eine separate Beauftragung der Fachfirma erfolgen. Dies wurde im Vorfeld, von beiden Seiten, leider nicht thematisiert. Eine kurze Stellungnahme macht deutlich, dass keine rechtlichen Probleme durch die aktuelle Gebühr entstehen. Im Bereich der Entwässerung ist noch etwas Potential nach oben möglich. Die Verwaltung schlägt daher vor bei der künftigen Kalkulation sich auch der Anpassung der Grundgebühr zu widmen. Ob diese dann durch die Firma oder die Verwaltung selbst erfolgt ist derzeit noch offen.
- Alle weiteren Angaben wie Personalkosten, Unterhalt, innere Verrechnung, wurden von der Verwaltung selbst ermittelt. Unklar ist, wie sich der Umlagesatz an den Abwasserzweckverband entwickelt. Grundsätzlich wurde vereinbart, dass die Investitionen erst vom Zweckverband getragen werden und dann als Investitionsumlage an die Gemeinden weitergegeben wird.
- Kalk. Kosten: Durch die Ausarbeitung der neuen Anlagenachweise, kam es hier zu Veränderungen, die im Entwässerungsbereich erheblich sind. Da die negativen kalkulatorischen Kosten überwiegen, entfällt für die Jahre 2020 – 2024 ein Abschreibungswert.

Genauere Erläuterungen sowie die Anlagenachweise konnten im Vorfeld der Sitzung nach Terminvereinbarung, dem ausgearbeiteten Bericht der Dr. Schulte / Röder Kommunalberatung entnommen werden.

Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 – 2024 ergibt eine zu erhebende Gebühr in Höhe von 1,68 €/m³. Die derzeitige Gebühr liegt bei 2,20 €/m³.

Die Verwaltung empfiehlt die Satzung entsprechend anzupassen.

b) 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) – beschließend

Sachvortrag: Für die Umsetzung der Gebührenanpassung für Abwasser auf 1,68 Euro je Kubikmeter ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergtheim vom 23.05.2012 entsprechend zu ändern. Daher ist folgende Änderungssatzung notwendig:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergtheim (BGS-EWS)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende **Satzung**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergtheim (BGS/EWS) vom 23.05.2012 und der 1. Änderungssatzung vom 09.09.2015 sowie der 2. Änderungssatzung vom 22.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,68 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Bergtheim Konrad Schlier, 1. Bürgermeister

Beschluss: Die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergtheim (BGS-EWS) soll wie vorgelegt erlassen werden. Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 1; Persönlich beteiligt: 0

3. Bereich: Wasserversorgung – vorberatend

a) Vorstellung Gebührenkalkulation Wasser – vorberatend

Sachvortrag: Im Rahmen der Erhebung der Daten für die Verbesserungsbeiträge in Bezug auf den Anschluss an Fernwasser ist auch die Beitrags- und Gebührenkalkulation ein großer Punkt. Da die vorhandenen Anlagenachweise nicht lückenlos geführt wurden, wurde eine Neukalkulation von Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung durchgeführt. Hierbei wurden alle Bestände ab dem Jahr 1979 überprüft und weitestgehend aufgenommen. Nachdem bedauerlicherweise auch dort Lücken zu verzeichnen sind, wurde stets die bürgerfreundlichste Möglichkeit gewählt.

- Dauer: Die Gemeinde Bergtheim kalkuliert grundsätzlich alle 4 Jahre. Dies ist die Höchstgrenze für Kalkulationszeiträume
- Rücklagenbildung: Seit 2001 besteht die Pflicht Sonderrücklagen für Gebührensanktionen zu bilden. Eine kalkulierte Überdeckung ist nur in gewissen Ausnahmefällen, wie z. B. bevorstehende große Investitionen, und eingeschränkten Größenordnungen zulässig. Im Rahmen dieser Möglichkeit empfiehlt die Verwaltung, dieses Instrument bei der jetzigen Gebührenfestsetzung zu nutzen. Die Rücklagenübersicht ist aufgrund der Neuberechnung zu korrigieren.
- Grundgebühr: Für die Überrechnung der Grundgebühr muss eine separate Beauftragung der Fachfirma erfolgen. Dies wurde im Vorfeld, von beiden Seiten, leider nicht thematisiert. Eine kurze Stellungnahme macht deutlich, dass keine rechtlichen Probleme durch die aktuelle Gebühr entstehen. Im Bereich der Wasserversorgung ist erheblich Potential nach oben möglich. Die Verwaltung schlägt daher vor bei der künftigen Kalkulation sich auch der Anpassung der Grundgebühr zu widmen. Ob diese dann durch die Firma oder die Verwaltung selbst erfolgt ist derzeit noch offen.
- Alle weiteren Angaben wie Personalkosten, Unterhalt innere Verrechnung, Fremdwasserbezug, wurden von der Verwaltung selbst ermittelt. Erwähnenswert ist dabei, dass der Fremdwasserbezug ab 2023 bei der Fernwasser Franken für Bergtheim mit eingerechnet wurde. Ab diesem Zeitpunkt sind die Wasserwarte zwar weniger für die Wasserversorgung im Einsatz und auch die Unterhaltskosten für die Osmoseanlage entfallen, jedoch wird ein erhöhter Arbeitseinsatz zunächst für die Behebung der Wasserrohrbrüche erforderlich sein.
- Kalk. Kosten: Durch die Ausarbeitung der neuen Anlagenachweise, kam es hier zu Veränderungen, die allerdings nicht erheblich sind.

Genauere Erläuterungen sowie die Anlagenachweise konnten im Vorfeld der Sitzung nach Terminvereinbarung, dem ausgearbeiteten Bericht der Dr. Schulte / Röder Kommunalberatung entnommen werden.

Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 – 2024 ergibt eine zu erhebende Gebühr in Höhe von 2,61 €/m³ (netto). Die derzeitige Gebühr liegt bei 2,50 €/m³ (netto).

Die Verwaltung empfiehlt die Satzung entsprechend anzupassen.

Da die negativen kalkulatorischen Kosten überwiegen, entfällt für die Jahre 2020 – 2024 ein Abschreibungswert.

b) 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) – beschließend

Sachvortrag: Für die Umsetzung der Gebührenanpassung für Wasser auf 2,61 Euro je Kubikmeter ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bergtheim vom 23.05.2012 zum 01.01.2021 wie folgt zu ändern:

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bergtheim (BGS/WAS)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bergtheim (BGS/WAS) vom 23.05.2012 und der 1. Änderungssatzung vom 09.09.2015 sowie der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2016 wird wie folgt geändert:
1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,61 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,61 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Bergtheim Konrad Schlier, 1. Bürgermeister

Beschluss: Die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bergtheim (BGS-WAS) soll wie vorgelegt erlassen werden. Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

4. Erneuerung Mietverhältnis Rathaus Bergheim - beschließend

Sachvortrag: Der Mietvertrag über das Rathaus zwischen der Gemeinde Bergtheim und der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim kann nun jährlich gekündigt werden. Die Finanzverwaltung ist davon ausgegangen, dass dies erst ab 31.12.2021 möglich ist, damit hat sich der bisherige Mietvertrag um ein Jahr verlängert. Die Verwaltung empfiehlt den Vertrag nun jetzt zu kündigen.

Der Mietvertrag weist mit 5.977,73 € jährlich, einen deutlich zu geringen Mietzins aus. Im Jahr 2017 wurde ein Nachtrag vorgenommen, indem sich die Verwaltungsgemeinschaft zumindest mit 50 % der Kosten für den Aufzug beteiligt.

Grundsätzlich trägt die Gemeinde Bergtheim zwar rund 70 % (über die Umlage) der Kosten, dennoch sollte ein nachvollziehbarer und realer Wert für die Rathausmiete erhoben werden. Warum im Jahr 2011, nach der Rathaussanierung, keine Mietzinsanpassung erfolgt ist, ist nicht bekannt.

Für die Ermittlung eines neuen Mietzinses gäbe es zwei Möglichkeiten.

1. Quadratmeter Nutzfläche
2. Kalkulatorische Kosten

Variante 1. ist die übliche Einheit für einen Mietvertrag. Die Quadratmeterzahlen können sie der Anlage entnehmen.

Variante 2. basiert auf den Investitionen für die Sanierung, dem Grundstückswert und der erhaltenen Förderung bei Sanierung des Anwesens. Mehr Details sind in der Anlage zu sehen. Stellweihen wären hier die Abschreibungsdauer und der Zinssatz.

Ein Mietzins nach Quadratmeter Nutzfläche wird vom Gemeinderat eindeutig favorisiert.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Kündigung des aktuellen Mietvertrages über das Rathaus mit der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim zu. Der neue Mietvertrag soll unter

der Berücksichtigung der Quadratmeter-Nutzfläche ausgearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

5. Antrag auf isolierte Befreiungen vom Bebauungsplan für das Baugebiet „Sommerrain II“, Flr. Nr. 4640/69, Milanstraße 2 - beschließend

Sachvortrag: Aufgrund der Vorgabe des Straßenbauamtes beantragt die Caritas Sozialstation für das Grundstück mit der Flurnummer 4640/69 (Milanstraße 2) eine isolierte Befreiung vom Bebauungsplan Sommerrain II wie folgt:

1. Anstatt der Vorgabe Einfriedung mit Holz-Maschen oder Stahlgitterzäunen mit einer maximalen Höhe von 1.80, diese sind mit Hecken zu begrünen, soll ein Zaun als Sichtschutzzaun mit einer Höhe von 80 cm errichtet werden, der eine Blendwirkung für den Straßenverkehr ausschließt. Anstelle der Hecke sollen Stauden und Büsche hinterpflanzt werden.
2. Befreiung von der Festsetzung extensiven oder intensiven Dachbegrünung. Die Überdachung des Innenhofs soll als stützenfreie austragende Dachkonstruktion einen Teil des barrierefreien Innenhofs überdachen. Da die Nutzer der Tagespflege teilweise in ihrer Mobilität und ihrem Sehvermögen beeinträchtigt sind oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, soll auf eine massive Konstruktion, die Stützen erfordern würde, verzichtet werden. Eine extensive oder intensive Dacheingrünung würde das Gewicht der Dachkonstruktion erhöhen und Stützen notwendig machen.

Weiterhin soll der Mittagstisch von gemeindlicher Seite nicht als Gastwirtschaft eingestuft werden, da hier nur sporadisch eine begrenzte Anzahl von Senioren aus der näheren Umgebung nach Anmeldung zum Essen kommen sollen. Dadurch wäre die Stellplatzzahl von 8 Plätzen für eine Gastwirtschaft nicht notwendig.

Ergänzung des Sachvortrags am 11.12.2020

durch die Bauverwaltung:

Es wurden Planunterlagen in digitaler Form nachgefordert um diese dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.

Bei der Überdachung des Innenhofes handelt es sich um eine Art der Terrassenüberdachung. Eine Begrünung würde die Tragkraft einer solchen Überdachung übersteigen und wurden im Baugebiet bislang niemals mit einer Begrünung ausgeführt.

Beschluss: Den Anträgen der Caritas Sozialstation für die isolierten Befreiungen vom Bebauungsplan Sommerrain II für die Flurnummer 4640/69 (Milanstraße 2) vom 07.12.2020 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 1; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss: Das Mittagessen in der Tagespflege wird von der Gemeinde Bergtheim weiterhin als Gastwirtschaft eingestuft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3; Nein-Stimmen: 14; Persönlich beteiligt: 0

6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; FlrNr.: 179/2; Bayernstraße 8 - beschließend

Sachvortrag: Die Antragsteller planen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der FlrNr.: 179/2; Bayernstraße 8.

Das Verfahren wird als Antrag auf Baugenehmigung gestellt. Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan; mit einer Ortsabrundungssatzung, die jedoch lediglich die einbezogenen Grundstücke beschreibt jedoch keine weitergehenden Festsetzungen enthält.

Die Umgebung ist als Dorfgebiet i. S. d. § 5 BauNVO geprägt. Wohnen fügt sich in eine solche Umgebung städtebaulich ein. Die Erschließung ist gesichert. Die bauordnungsrechtliche Bewertung obliegt dem Landratsamt Würzburg.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der FlrNr.: 179/2; Bayernstraße 8 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 2; Persönlich beteiligt: 0

7. Bauvoranfrage

Erweiterung/Anbau zweigeschossiger Wintergarten auf bestehendem unterkellertem Balkon

FlrNr.: 191/16; Augustinerstraße 14 – beschließend

Sachvortrag: Es wurde eine Bauvoranfrage für die „Erweiterung/Anbau zweigeschossiger Wintergarten auf bestehendem unterkellertem Balkon“; FlrNr.: 191/16; Augustinerstraße 14 eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Der Gebietscharakter zeichnet sich durch Allgemeines Wohngebiet i. S. d. § 4 BauNVO aus. Die Nutzung eines Wintergartens fügt sich in die Umgebung ein.

Es wird die Frage nach einer Abstandsflächenübernahme gestellt. Hierbei ist festzustellen, dass die Abstandsflächen per Gesetz bis zur Hälfte auf dem Öffentlichen Grund liegen dürfen. Es bedarf daher keiner Abstandsflächenübernahme. Alternativ wird ein eingeschossiger Wintergarten angefragt.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für Bauvoranfrage „Erweiterung/ Anbau zweigeschossiger Wintergarten auf bestehendem unterkellertem Balkon; FlrNr.: 191/16; Augustinerstraße 14 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

8. Anbau an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus;

FlrNr.: 1325; Schweinfurter Straße 1 – beschließend

Sachvortrag: Der Antragsteller beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Anbau an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus auf der FlrNr.: 1325; Gemarkung Opferbaum; Schweinfurter Straße 1.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, dass als Mischgebiet i. S. d. § 6 BauNVO geprägt ist. Wohnnutzung und die Nutzung eines Büroraums sind dort zulässig und fügen sich ein. Der Bauantrag weist keine erkennbaren Mängel auf. Die bauordnungsrechtliche Bewertung obliegt dem Landratsamt Würzburg.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Anbau an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus auf der FlrNr.: 1325; Gemarkung Opferbaum wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

9. Freiland Photovoltaikanlage;

FlrNr.: 3864; Gemarkung Dipbach – beschließend

Sachvortrag: Der Antragsteller beantragt im Baugenehmigungsverfahren:

„Freiland Photovoltaikanlage auf privatem Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplan Sondergebiet Solarstromanlage Rosenberg“.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Rosenberg“ und entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans. Die Erschließung ist gesichert, da die Gemeinde dem Leitungsanschluss mit Stromleitungen in öffentlichen Wegen mit Beschluss vom 30.11.2020 zugestimmt hat. Weitere Erschließung mit Wasser und Kanal sind nicht notwendig.

Die bauordnungsrechtliche Bewertung obliegt dem Landratsamt Würzburg.

Der Sitzungsladung wurde lediglich der Entwurf für den Bebauungsplan beigelegt. Der genehmigte Bebauungsplan liegt nicht in digitaler Form in der Verwaltung vor, kann jedoch jederzeit in der Verwaltung eingesehen werden.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung der Freiland Photovoltaikanlage auf der FlrNr.: 3864; Gemarkung Dipbach wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

10. Zuschussantrag der Caritas Sozialstation St. Gregor zur Familienpflege – beschließend

Sachvortrag: Die Sozialstation St. Gregor bittet für die Familienpflege um einen Zuschuss von der Gemeinde, da nur dann ein Zuschuss vom Landesamt für Pflege gewährt wird, wenn auch bei der Gemeinde ein Antrag gestellt wurde.

Das Anschreiben der Caritas Sozialstation St. Gregor vom 01.12.2020 wurde als Anlage der Einladung beigelegt.

Beschluss: Dem Antrag der Caritas Sozialstation St. Gregor vom 01.12.2020 für die Gewährung eines Zuschusses für die Familienpflege wird zugestimmt. Der Zuschuss soll in Höhe von 100,00 Euro einmalig gewährt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4; Nein-Stimmen: 13; Persönlich beteiligt: 0

Es soll eine Mitteilung an die Caritas Sozialstation erfolgen, dass der Zuschussantrag abgelehnt wurde.

11. Verlängerung der Dienstzeit des 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bergtheim – beschließend

Sachvortrag: Die Dienstzeit des 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bergtheim wäre im Dezember 2020 zu Ende gegangen. Eine Neuwahl war für den 11.12.2020 geplant. Diese kann jedoch aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Pandemie) nicht stattfinden. Aus diesem Grund muss die Dienstzeit solange verlängert werden, bis eine Neuwahl möglich ist, mindestens aber um 6 Monate bis zum 30.06.2021.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Dienstzeit des 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bergtheim um 6 Monate bis zum 30.06.2021, oder bis zur Neuwahl (falls diese früher stattfindet) zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

12. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen –

Information zur Haushaltsberatung

Grundsätzlich werden die Unterlagen ausschließlich in digitaler Form übermittelt. Sofern zur Vorberatung in der Januarsitzung oder voraussichtlichen Beschlussfassung in der Februarsitzung ein Ausdruck einzelner Mitglieder gewünscht wird, bittet die Verwaltung um entsprechender Mitteilung bis zum 28.12.2020. Ihre Anträge zum Haushalt stellen Sie bitte bis spätestens 08.01.2021 an den Bürgermeister bzw. die Finanzverwaltung.

Holzstrich 2020

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass der Holzstrich aufgrund der Corona Pandemie nicht wie sonst üblich vor Ort im Wald stattfinden kann. Das Verfahren wird in diesem Jahr umgestellt, so dass die Angebote schriftlich bei der Verwaltung eingereicht werden können.

Sitzungsende: 21:20 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 22.01.2021

Faulhaber, Schriftführer

Schlier, 1. Bürgermeister

Aus der Verwaltung

Restmüll – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Montag, 08. 02. 2021
Montag, 22. 02. 2021

Bioabfall – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Montag, 15. 02. 2021
Montag, 01. 03. 2021

Gelbe Tonne – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Donnerstag, 04. 02. 2021
Donnerstag, 04. 03. 2021

Papiersammlung – Bergtheim – Dipbach – Opferbaum

Dienstag, 23. 02. 2021

Gemeinde Oberpleichfeld

Aus dem Gemeinderat

Protokoll der Gemeinde Oberpleichfeld über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 012/O-GR am 17. Dezember 2020 im Sportheim Oberpleichfeld

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin Rottmann, Martina

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Füller, Julia; Habel, Gerhard; Hammer, Christoph; Hartlieb, Franz-Josef; Klüpfel, Manfred; Kötzner, Walter; Kötzner, Michael; Michalzik, Jörgen; Pfister, Benedikt; Schömig, Edmund; Stevens, Bernhard

Schriftführer: Guth-Portain, Steffen

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Rebitzer, Michael Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2020 –
2. Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung aus dem Jahr 2019 – zur Kenntnis
3. Widmung der Straße „Am Froschbächle“ – zur Kenntnis
Fl.Nr. 1573; Lage Achtmannsgarten
4. Rechnungen –
 - a) Rö Ingenieure GmbH – 1. Abschlag – 30.000 € vom 06.11.2020 bzw. 28.08.2020 – beschließend
5. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis
 - a) Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie; Gemeinde Oberpleichfeld – zur Kenntnis
 - b) Vorstellung Fragebogen zur Nutzung des ehemaligen Raiffeisenareals – zur Kenntnis

Bürgermeisterin Rottmann eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Öffentliche Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2020

Sachvortrag: Die Vorsitzende bedankt sich zu Beginn der Sitzung ausdrücklich bei der FFW Oberpleichfeld und den umliegenden Feuerwehren für die geleistete Arbeit beim Scheunenbrand am 16.12.2020 in der Herrngasse. Sie lobt die gut abgestimmte und fachlich überzeugende Leistung der Feuerwehren im Verbund.

Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 011/O-GR v. 26.11.2020) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

2. Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung aus dem Jahr 2019 – zur Kenntnis

Sachvortrag: In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2019 stellte die Kämmerin die Bedarfsplanung 2019 – 2022 vor. Da dem neuen Gremium diese nicht bekannt ist, wird diese nochmals zur Verfügung gestellt.

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass die Unterlagen zur Vorbereitung der Beratung dienen sollen und über den Sachverhalt ausführlich in der Sitzung im Januar 2021 beraten werden.

3. Widmung der Straße „Am Froschbächle“; Fl.Nr. 1573; Lage Achtmannsgarten – zur Kenntnis

Sachvortrag: Am 28.10.2020 war der Bauausschuss auf Antrag eines Bürgers „Am Froschbächle“.

Hier galt es herauszufinden ob der Weg eine Widmung hat. Dieser Weg ist im Bayernatlas und Google nirgends zu finden. Anlieger die die Kompostieranlage anfahren wollen, finden diese nicht und fahren häufig falsch.

Der Weg besitzt keine Widmung und kann durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Wortlaut:

– Die Straße beim „Schmitt’s Edgar“ heißt „Zum Fröschlebächle“, oder so ähnlich. Auf Google ist das leider nicht zu erkennen. Diese Bezeichnung ist nicht praktikabel. Das „Herchhäusla“ heißt schließlich auch Neubaustraße, das Linseaviertel heißt „Am Klettenberg“, bzw. Herrngasse und die Brunnägass wird auch als Brunnengasse bezeichnet, damit jeder in Deutschland den Straßennamen verstehen und schreiben kann und nicht erst einen Kurs in fränkisch belegen muss (man stelle sich vor, wenn die norddeutschen Ortschaften ihre Straßennamen alle auf platt benennen würden). Der Gemeinderat möchte darüber abstimmen, die Straße in einen Namen umzubenennen, der deutschlandweit verständlich ist, z.B. „Am Froschbach“.

Es wurde kein Beschluss gefasst.

– Es soll gemessen werden, wie viele Meter zwischen der Hauptstraße und der ersten Kurve in Richtung Deponie liegen. Ggf. soll dort eine eigene Flur geschaffen werden.

Die Kosten der Abmarkung und Grundstücksteilung sollen in Erfahrung gebracht werden.

– Eine Alternative wäre eine Hausnummer für Hinterlieger; z. B. Hauptstraß „Nummer“ A

– Der Beschluss aus 2008 müsste erst noch aufgehoben werden.

4. Rechnungen

a) Rö Ingenieure GmbH – 1. Abschlag – 30.000 € vom 06.11.2020 bzw. 28.08.2020 – beschließend

Sachvortrag: Am 28.08.2020 sowie 06.11.2020 erreichte uns eine 1. Abschlagsrechnung der Firma Rö Ingenieure GmbH in Höhe von 30.000,00 €.

Die Rechnungen weichen nur bei den zusätzlichen Leistungen für den Bereich Fl. Nr. 349/1 + 135/2 bzw. Fl. Nr. 1 voneinander ab. Bei der zweiten Rechnung wurden die Leistungen für das Grundstück Fl. Nr. 1 in den Leistungen für die Fl. Nr. 349/1 + 135/2 ergänzt.

Nach der Ansicht der Kämmerin ergeben sich zwei Problematiken.

Auf die erste Problematik wird in diesem Sachverhalt eingegangen. Die weitere Schilderung befindet sich, aus Geheimhaltungsgründen, im nichtöffentlichen Teil. Es erscheint sinnvoll sich bei der Verwaltung über diesen Sachverhalt im Vorfeld der Sitzung zu erkundigen. Einsicht in den Vorgang kann nach Terminvereinbarung gewährt werden.

Die Rechnung ist für die Verwaltung nicht ganz nachvollziehbar. Nachdem das Bauamt diese Angelegenheit nicht klären

konnte, hat die Finanzverwaltung die Bearbeitung übernommen und das Planungsbüro zur Stellungnahme gebeten. Der Schriftverkehr ist in der Anlage beigefügt. Leider konnte der Sachverhalt nicht geklärt werden. Die Verwaltung nimmt zur Rechnung wie folgt Stellung.

Grundlage der Prüfung ist die Rechnung vom 27.08.2020; 1. Abschlag Nr. M200009V-01 bzw. vom 05.11.2020

Gem. Honorarangebot u. GR Beschluss gingen Sie von folgenden anrechenbaren Kosten in Ihrer Kostenberechnung aus:

- a) für Verkehrsanlagen 486.244,00 €
- b) für Gebäude Hauptstraße 2 und Prosselsheimer Straße 2 98.000,00 €

Gem. der Rechnung vom 27.08.2020 bzw. 05.11.2020 werden folgende anrechenbaren Kosten genannt:

- a) für Verkehrsanlagen rund 540.000,00 €
- b) für Gebäude Hauptstraße 2 und Prosselsheimer Straße 2 220.000,00 €

Rechnungsposition 1:

Aufgrund der Rückmeldungen kann leider nicht nachvollzogen werden, wie und wodurch sich die anrechenbaren Kosten verändert haben, Da der dortige Rechnungsbetrag 0,00 € ist, kann dies zunächst ungeklärt bleiben.

Rechnungsposition 2:

Die Kosten/Leistungen können vom Bauamt abgezeichnet werden.

Rechnungsposition 3:

Die Kosten/Leistungen können vom Bauamt abgezeichnet werden.

Rechnungsposition 4:

Die Höhe der Rechnungsposition ist aus Sicht des Bauamtes, des Staatlichen Bauamtes und der Finanzverwaltung strittig und konnte durch den Schriftverkehr nicht ausgeräumt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, hierfür den korrigierten (vom Vertrag abgedeckten) Satz in Höhe von 7.354,56 € auszus zahlen.

Rechnungsposition 5:

Die Höhe der Rechnungsposition ist aus Sicht des Bauamtes, des Staatlichen Bauamtes und der Finanzverwaltung strittig und konnte durch den Schriftverkehr nicht ausgeräumt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Kostenansatz bis zur Klärung zu streichen.

Rechnungsposition 6:

Die zusätzlichen Leistungen für die Fl. Nr. 1 wurden von der Verwaltung beauftragt (23.06.2020) bzw. von der Firma erbracht (01.07.2020 – 22.07.2020). Stundensätze wurden gem. dem Vertrag abgerechnet. Weitere Erläuterungen siehe Top 7 im Nichtöffentlichen Teil.

Die Verwaltung schlägt vor den Auszahlungsbetrag für die 1. Abschlagszahlung auf 18.459,66 € (brutto) zu kürzen.

Die Bauverwaltung bestätigt dem Gemeinderat in der Sitzung, dass Leistungen des IB Röschert faktisch in der genannten Höhe von 18.459,66 € tatsächlich erbracht wurden und diese Höhe auch nicht strittig ist.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Auszahlung eines Abschlagbetrages in Höhe von 18.459,66 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

5. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

- a) Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie; Gemeinde Oberpleichfeld – zur Kenntnis

Sachvortrag: Aufgrund der Corona-Pandemie wird den bayrischen Gemeinden 2020 ein pauschaler Ausgleich für Gewerbesteuermindereinnahmen gewährt. Die Verteilung auf die Gemeinden orientiert sich dabei an deren erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen.

Hierzu wird für jede Gemeinde das Gewerbesteueristaufkommen 2020 soweit wie möglich erfasst und mit dem Durchschnitt des Gewerbesteueristaufkommens der Jahre 2017 bis 2019 verglichen.

Ein zuweisungsfähiger Betrag für die Gewerbesteuermindereinnahmen ergäbe sich, wenn vom Durchschnitt der Gewerbesteueristaufkommen 2017 – 2019 das maßgebliche Gewerbesteueristaufkommen 2020 abgezogen wird und sich hierdurch ein positiver Betrag ergäbe.

Berechnung Gemeinde Oberpleichfeld

Durchschnitt Gewerbesteueristaufkommen 2017 – 2019: 129.576 €

Berechnung maßgebliches Gewerbesteueristaufkommen 2020

- a) Gewerbesteueristaufkommen für das 1. – 3. Vierteljahr 2020 140.220 €
 - b) Gewerbesteueristaufkommen Oktober 2020 2.818 €
 - c) Gewerbesteueristaufkommen 01.11. – 20.11.2020 31.151 €
 - d) zu erwartendes Gewerbesteueristaufkommen zum Stichtag 20.11.2020 für den Zeitraum 21.11. – 31.12.2020 343 €
 - e) bis längstens 31.12.2020 gestundetes Gewerbesteueristaufkommen 0 €
 - f) Gewerbesteueristaufkommen aus noch nicht verschiedenen Mitteilungen der Finanzämter bis einschließlich Bescheiddatum Finanzamt 15.11.2020 0 €
 - g) Gewerbesteueristaufkommen, das in den Zeitraum nach dem 20. November durch die Gemeinde verlagert wurde 0 €
- Endsumme 174.532 €

Da das maßgebliche Gewerbesteueristaufkommen 2020 das durchschnittliche Aufkommen 2017 bis 2019 (Vergleichsgröße) übersteigt, ergibt sich kein zuweisungsfähiger Betrag. Somit wurde das zur Meldung zu nutzende Online-Formular an der entsprechenden Stelle („Das Gewerbesteueristaufkommen 2020 übersteigt die Vergleichsgröße, das durchschnittliche Gewerbesteueristaufkommen der Jahre 2017 bis 2019. Weitere Angaben werden daher nicht gemacht.“) gekennzeichnet.

Es wird ein Runder Tisch mit den Gewerbetreibenden ange-regt. Diese sollen der Gemeinde mitteilen können, welche Bedürfnisse haben und welche sie für die Zukunft sehen. Die Verwaltung wird der Vorsitzenden eine Liste der Gewerbe-treibenden der Gemeinde zukommen lassen.

b) Vorstellung Fragebogen zur Nutzung des ehemaligen Raiffeisenareals – zur Kenntnis

Sachvortrag: Die Vorsitzende stellt den Fragebogen zur Nutzung des ehemaligen Raiffeisenareals vor.

Es werden kleine Veränderungen vorgenommen.

Die Vorsitzende wird die Schreiben in der Verwaltung drucken und versenden lassen.

Sitzungsende: 21:00 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 22.01.2021

Guth-Portain, Schriftführer

Rottmann, 1. Bürgermeisterin

Aus der Verwaltung

Restmüllabfuhr – Oberpleichfeld

Montag, 08. 02. 2021
Montag, 22. 02. 2021

Bioabfall – Oberpleichfeld

Montag, 15. 02. 2021
Montag, 01. 03. 2021

Gelbe Tonne – Oberpleichfeld

Freitag, 05. 02. 2021
Freitag, 05. 03. 2021

Papiersammlung – Oberpleichfeld

Mittwoch, 17. 02. 2021

Aus der Verwaltung

Schneeräumpflicht

Gemäß der Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde haben die Vorder- und Hinterlieger die Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück (egal ob bebaut oder unbebaut) mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), **nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln** zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Schneiden der Bäume, Sträucher u. Hecken

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark, deshalb sollten diese frühzeitig zurückgeschnitten werden.

Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Äste an Gehwegen können Fußgänger – insbesondere ältere Mitbürger, Gehbehinderte, Personen mit Kinderwagen und Kinder – behindern und dazu zwingen, auf die Fahrbahn auszuweichen.

Wir bitten Sie daher, die Wintermonate zu nutzen und Ihre Hecken, Sträucher und Bäume so zurückzuschneiden, dass der Gehweg vollständig nutzbar ist. Vielen Dank.

Allgemeines

Haus- und Kinderärzt*innen

aus Stadt und Landkreis Würzburg geimpft

Ärzt*innen sind Vorbilder für die Menschen der Region

Würzburg 25 Haus- und Kinderärzt*innen aus Stadt und Landkreis Würzburg wurden kürzlich gegen Covid-19 geimpft. Die spontane Aktion gelang, weil ein kleiner Teil des gelieferten Impfstoffs nicht wie geplant in den Senioren- und Behinderteneinrichtungen gebraucht wurde. So kamen die durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) informierten Kolleg*innen dem Aufruf von Dr. Christian Pfeiffer aus Giebelstadt nach, sich im Impfzentrum am Flugplatz Giebelstadt impfen zu lassen. Dr. Pfeiffer arbeitet in eigener Praxis als Allgemeinmediziner in Giebelstadt und kennt die Hausärzte der Region. Zudem ist er Bezirksvorsitzender des Bayerischen Hausärzterverbandes für Unterfranken und Beauftragter der KVB.

Noch ist der Corona-Impfstoff knapp in Stadt und Landkreis Würzburg. Deshalb kann derzeit auch nur ein Teil der Personengruppe, die nach der Impfverordnung „höchste Priorität“ genießen, geimpft werden. Hierzu gehört neben den über 80-Jährigen auch das medizinische Personal. „Insgesamt warten wir täglich auf den Impfstoff, um mehr Menschen in Stadt und Landkreis Würzburg impfen zu können“, betont Landrat Thomas Eberth. „Allerdings sind die Lieferungen noch sehr spärlich und auch die Software zu Registrierung und Terminvergabe läuft nicht optimal“, bestätigt Impfkoordinator Michael Dröse. „Auch, wenn sich viele über 80-Jährige in Geduld üben müssen, gibt es Lichtblicke“, freut sich der Landrat. Denn nun wurde eine Gruppe Ärzt*innen mit Restimpfdosen geimpft.

Dr. Pfeiffer, der erneut als Versorgungsarzt in der Führungsgruppe Katastrophenschutz des Landkreises Würzburg fungiert, freute sich mit Dr. Christian Zander, Ärztlicher Koordinator der Impfzentren von Stadt und Landkreis Würzburg, über den Zuspruch der Ärzt*innen.

Foto: Michael Dröse



„Die Hausärzte sind ein ganz wichtiger Pfeiler in der Gesundheitsversorgung und stehen an vorderster Front. Zudem haben wir auch eine gewisse Vorbildfunktion gegenüber unseren Patienten“, betont Dr. Pfeiffer. Er ist froh, dass sich bereits zahlreiche Haus- und Kinderärzte impfen lassen konnten. In Giebelstadt wurden vor allem die Allgemeinmediziner*innen geimpft, die Patient*innen in den Senioreneinrichtungen versorgen.

Laptops für Lehrerinnen und Lehrer

Schulaufwandsträger erhalten von Freistaat kraftvolle Unterstützung bei der Ausstattung der Lehrerinnen und Lehrer mit Laptops und Tablets für den dienstlichen Gebrauch. Landtagsabgeordneter Manfred Ländner freut sich, dass nach der Förderung von Schülerleihgeräten nun auch für die Lehrkräfte Dienstgeräte angeschafft werden können.

Mit den Schulschließungen und Unterrichtsbeeinträchtigungen sind neue Anforderungen an die IT-Ausstattung hinzutreten, die noch zu Beginn des Krisenjahres 2020 nicht im Fokus standen. Bund und Länder finanzieren die Beschaffung gemeinsam und stellen pro Gerät einen Festbetrag von 1000 Euro zur Verfügung.

Aus den Finanzhilfen des Bundes im DigitalPakt Schule sowie aus Landesmitteln des Sonderfonds Corona-Pandemie stehen insgesamt 92,8 Mio. Euro für diesen Zweck zur Verfügung.

Auch über die Pandemie hinaus wird eine geeignete digitale Ausstattung der Lehrerinnen und Lehrer für das zeitgemäße Unterrichten und Arbeiten in der Schule immer selbstverständlicher werden. Das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ ist ein richtiger Schritt zur Weiterentwicklung und Verbesserung der digitalen Arbeitsbedingungen an den Schulen.

Manfred Ländner, MdL

Die März-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinden Bergtheim & Oberpleichfeld erscheint voraussichtlich am 2. März 2021.

Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 18. Februar 2021.

Das Mitteilungsblatt der VGem Bergtheim und der Gemeinden Bergtheim und Oberpleichfeld erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Es ist kein Amtsblatt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim

Verantwortlich: für den redakt. Text der VGem. Bergtheim
Andreas Faulhaber, Geschäftsstellenleiter

für den allgemeinen Textteil

Thomas Stuckenbrok, Rosis Offsetdruck

Druck & Verlag: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 99114

NICHT VERGESSEN:

Die Abfallgebühr ist am 15. Februar 2021 zur Zahlung fällig.

Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, passen Sie bitte zeitnah Ihr SEPA-Mandat bei uns an. Passende Formulare finden Sie unter www.team-orange.info/formulare



Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
Abfallwirtschaftsbetrieb | Am Güßgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
Tel. & Fax 0931 / 6156 400 | info@team-orange.info
www.team-orange.info | Öffnungszeiten: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

TEAM ORANGE
Ihr Abfall – unsere Aufgabe

KU

„Was ihr leistet, verdient Applaus!“

Wir sagen DANKE! Danke Steffi P. und Lars T. und natürlich allen anderen unseres TEAMS, für euren unermüdlichen Einsatz.

Danke, dass ihr alle täglich euer Bestes gebt!

Natürlich brauchen wir auch künftig jede helfende Hand! Jetzt unkompliziert einsteigen!*

Ruf' uns an, oder schreib' eine E-Mail:

Elisabeth Flury | 09331 908-7018

elisabeth.flury@main-klinik.de

www.main-klinik.de

*** Wir bilden auch aus und freuen uns über deine Bewerbung!**



Wir bieten: Flache Hierarchien ohne Pflegedienstleitung | innovative Teamboards | unsere mitarbeiterfreundliche „Rufbereitschaft^{PLUS}“ | vielseitige Aufgabengebiete | Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten | Festanstellung im Tarifvertrag öffentlicher Dienst mit betrieblicher Altersversorgung | Betreuungskostenzuschuss für Kinder | Zusatzurlaub für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen | Mitarbeiterfeste | attraktives PKW-Leasing | uvm.

Main-Klinik
Ochsenfurt

KU

Mittagstisch für Senioren



Freuen Sie sich auf gutes Essen in Gesellschaft, in einer Gaststätte direkt bei Ihnen vor Ort.

Holen Sie sich das neue Genussbuch in Ihrer Gemeindeverwaltung!



Ansprechpartner:
Katrín Müller | Telefon: 0931 80442-38
Carmen Mayr | Telefon: 0931 80442-21

Das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg

KU